



Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Aviären Influenza aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Änderung vom 19. Februar 2020

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
verordnet:*

I

Der Anhang der Verordnung des BLV vom 16. Januar 2020¹ über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Aviären Influenza aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

II

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 2020 in Kraft.²

19. Februar 2020

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen:

Hans Wyss

¹ SR **916.443.102.1**

² Dringliche Veröffentlichung vom 20. Febr. 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

Anhang
(Art. 1–3)

Betroffene Mitgliedstaaten und Gebiete

1 Schutzzonen und Überwachungszonen in den betroffenen Mitgliedstaaten der EU

Die betroffenen Mitgliedstaaten der EU sowie die dort festgelegten Schutzzonen und Überwachungszonen werden im folgenden Durchführungsbeschluss festgelegt:

EU-Grunderlass	Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Ändererlasse mit Publikationsdaten
Durchführungsbeschluss (EU) 2020/47	Durchführungsbeschluss (EU) 2020/47 der Kommission vom 20. Januar 2020 betreffend Massnahmen zum Schutz vor der hochpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5N8 in bestimmten Mitgliedstaaten, ABl. L 16 vom 21.1.2020, S. 31; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2020/210, ABl. L 43 vom 17.2.2020, S. 77.

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/47 listet im Anhang die Schutzzonen und Überwachungszonen folgendermassen auf:

Teil A Schutzzonen

Teil B Überwachungszonen

2 Betroffene Mitgliedstaaten der EU

In folgenden Mitgliedstaaten der EU bestehen Schutzzonen und Überwachungszonen nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/47:

Deutschland

Polen

Rumänien

Slowakei

Ungarn